

**03.02.03****Empfehlungen**  
der AusschüsseEU - AS - FS - In - Kzu **Punkt .....** der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

KOM(2001) 127 endg.; Ratsdok. 8237/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und  
der Ausschuss für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

EU  
K

1. In Artikel 11 (Artikel 12 alt) soll unter Abs. 1 Buchstabe b geregelt werden, dass langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige auf dem Gebiet der Bildung und Berufsbildung wie eigene Staatsangehörige behandelt werden. Der Bundesrat stellt fest, dass bei EU-Bürgern z. B. die Aufnahme eines Studiums in einem anderen EU-Mitgliedstaat an die Bedingung ausreichender Sprachkenntnisse geknüpft ist (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2 HRG). Um die Besserstellung von Drittstaatsangehörigen gegenüber EU-Bürgern auszuschließen und zugleich die Erfüllung einer für die Integration im Allgemeinen sowie für den Bildungserfolg im Besonderen notwendigen Voraussetzung zu gewährleisten, fordert der Bundesrat, Artikel 11 (neu) Abs. 2 (in der Fassung des Änderungsvorschlags

---

\*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 27. September 2001, Drucksache 371/01 (Beschluss)  
Wiederaufnahme der Beratungen gemäß § 45 a Abs. 4 GO BR (jetzt: EU, K)

...

der deutschen Delegation - Stand: 21. Januar 2003) durch folgenden Satz zu ergänzen:

"Darüber hinaus werden in dem durch Absatz 1 Buchstabe b) geregelten Fall langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige nur dann wie eigene Staatsangehörige behandelt, wenn sie über ausreichende Kenntnisse der Sprache des jeweiligen Mitgliedstaats verfügen."

- EU  
K
2. Im Übrigen verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 27. September 2001 (BR-Drucksache 371/01 (Beschluss)), die vollinhaltlich aufrecht erhalten wird.
- K
3. Gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG ist diese Stellungnahme zu Artikel 11 Abs. 2 maßgeblich zu berücksichtigen. Der Vorschlag betrifft Zugangsbedingungen zu Bildungsgängen; diese werden im Schwerpunkt durch Rechtsvorschriften der Länder geregelt.

**Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union wider-spricht** dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Voraussetzungen der maßgeblichen Berücksichtigung müssen sich auf die Richtlinie als Ganzes beziehen. Der vom Kulturausschuss aufgegriffene Aspekt der Zugangsbedingungen zu Bildungsgängen ist nur ein kleinerer Ausschnitt aus dem Gesamtregelungsgehalt der Richtlinie, der nicht dazu führt, dass dadurch im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind. Der Bundesrat hat in seiner ersten Stellungnahme zur Richtlinie am 27. September 2001 zu Recht keine maßgebliche Berücksichtigung gefordert.